

VERORDNUNG 2024

des Gemeinderates der Marktgemeinde Haslach an der Mühl vom 14.12.2023, mit der eine **Wassergebühreordnung** für die Marktgemeinde Haslach an der Mühl erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Haslach an der Mühl (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 18,347 Euro exkl. USt. pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.752,00 Euro exkl. USt. Berechnungsgrundlage für die Mindestgebühr sind 150 m² der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

In Räumen mit Deckenschrägen werden jene Flächen aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen, über denen die Raumhöhe weniger als 1,50 m beträgt. Außenmauern werden nur bis zu einer max. Stärke von 50 cm berücksichtigt, wobei auch die Konstruktionsstärken von Dämmschichten (z.B. bei mehrschaligen Mauerwerken) als Mauerstärke gerechnet werden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohnzwecke (dazu gehören u.a. auch Sport-, Fitness-, Sauna- und Baderäume), Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Sämtliche zu Wohnhäusern gehörende Garagen (auch freistehende, angebaute und Kellergaragen) werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Für **gewerbliche Zwecke** dienende Flächen wird ein Abschlag von 25 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert

werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) wird ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage berechnet.

Für **land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen** wird ein Abschlag von 25 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Für ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzte Lagerflächen wird ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Stallflächen, welche ausschließlich zur Tierhaltung genutzt werden und die nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, sowie Scheunen, Schuppen und Heustadel die nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind werden nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke – unabhängig vom Flächenausmaß – ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr im Ausmaß des zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung für unbebaute Grundstücke gültigen Satzes abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist und sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Haslach an der Mühl aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmassen.

Zur Ermittlung der o.a. Bemessungsgrundlagen ist den Bediensteten bzw. Organen der Marktgemeinde Haslach an der Mühl der jederzeitige Zutritt – außer zur Unzeit – zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von vier Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Als unbebaut gilt ein Grundstück, solange nicht mit dem Bau eines Gebäudes begonnen wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,15 € pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Wasserbezugsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 2,27 Euro exkl. USt. pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Unabhängig von der tatsächlich bezogenen Wassermenge wird mindestens eine Wassermenge im Ausmaß von 15 m³ zur Berechnung einer Mindestbezugsgebühr herangezogen. Diese

Mindestbezugsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen wird.

Für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch ausschließlich durch Wasserzähler gemessen wird, wird der Wasserverbrauch durch die Menge des vom Wasserzähler bzw. bei mehreren Wasserzählern durch die Summe des von den Wasserzählern angezeigten Wasserverbrauches bestimmt.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder nicht funktioniert, die vorgeschriebene Plombierung nicht eingebaut oder beschädigt ist, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgehenden 2-jährigen Zeitraumes und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls kein vergleichbarer Zeitraum gegeben ist, wird der Verbrauch etwa vergleichbarer Wasserbezieher zur Schätzung herangezogen.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 14,90 Euro inkl. USt. zu entrichten.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr besteht ab Baubeginn des Gebäudes. Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Mai (Vorauszahlung) und am 15. November (Restzahlung) jeden Kalenderjahres im Nachhinein zu entrichten. Als Vorauszahlung wird jeweils die Hälfte der vorjährigen Bemessungsgrundlage, hochgerechnet mit der im Jahr der Vorauszahlung aktuellen Wasserbezugsgebühr, festgesetzt. Die Restzahlung wird aufgrund des tatsächlich festgestellten Wasserverbrauches (Zählerablesung, Schätzung oder amtswegigen Bemessung), abzüglich der geleisteten Vorauszahlungen, festgestellt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen diesbezüglichen Verordnungen der Marktgemeinde Haslach an der Mühl außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dominik Reisinger, Bundesrat




Beschlossen in der GR-Sitzung am 14.12.2023 und laut § 94 der oö. Gemeindeordnung 1990, Novelle 2002 in der Zeit vom 14.12.2023 bis 09.01.2024 an der Amtstafel und in der Homepage der Marktgemeinde Haslach an der Mühl kundgemacht.

Kr